

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 5 (1909)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Blasphemisches  
**Autor:** Lechner, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-178745>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bleiben und sich als Lesemeister engagieren zu lassen. Haller liess sich bereden. Er sagte vielleicht auch nur für eine kurze Probezeit zu. Wenigstens hielt er es kaum ein halbes Jahr im Bödeli aus. Die allgemeine Verlotterung mag ihm nicht zugesagt haben, und so liess er sich denn noch im gleichen Jahre an die Pfarre von Zweisimmen, die ebenfalls Interlaken zugehörte, versetzen.

Mit dieser Bestrebung der Mönche versiegt der Nachrichtenquell über die Schule zu Interlaken. Als auch der Männerkonvent im November 1528 durch Bern aufgehoben worden war, wurde dessen Schule als Dorfsschule nach Unterseen verpflanzt, eine neue Gunstbezeugung der Berner für diesen Ort, dessen Bewohner der Stadt während der oberländischen Reformationsstürme treu geblieben waren.

---

### Blasphemisches.

Von Dr. A. d. Lechner.

---



u den Delikten, welche auf dem Boden des christlich-germanischen Rechtes in früheren Zeiten sehr hart bestraft wurden, während sie heutzutage — zwar nicht gerade in Luzern! — kaum mehr eine Polizeibusse nach sich ziehen und höchstens gesellschaftlich in Missachtung bringen, gehörte die Gotteslästerung, als welche in früheren Jahrhunderten gemäss der altkirchlichen Lehre von Christus als Gottessohn oder Gott selber nicht nur Schmähungen gegen die erste Person der heil. Dreifaltigkeit betrachtet wurden. Solche verbotene und geahndete Schwurformeln waren etwa: „by unserm Schöpfer sinen Wunden“ oder „... Lyden“ (solothurnische Mandate von 1526 und 1544), oder „by Gottes Wunden, Liden, Marter, Lib, Fleisch, Blut, Sterben etc.“ (Glarner Landbuch, Art. 113). Mit den unmittelbaren Schmähungen

Gottes oder Christi oder der Mutter Gottes finden sich in den Strafverboten die sonstigen groben Flüche (etwa: „daß euch botz wunden schend“, „daß dich botz macht“, „dass dich boz blut schende“, „das dich boz kufudloch schende“, „dass dich boz kufut schende“) so innig verbunden, dass sie sich nicht durchwegs trennen lassen, steckt doch gerade in dem so häufig gebrauchten botz (potz) vielleicht ein Euphemismus oder eine Parodie von Gott; so oder so offenbart dies Schwören und Fluchen eine schlimme Seite des Menschenherzens. Die beste Belehrung über diesen kulturgeschichtlich sehr interessanten Ausschnitt früheren Volks- und Rechtslebens schöpft man aus Ed. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860, S. 383 ff., sowie aus K. H. Schaible, Deutsche Stich- und Hiebworte. Eine Abhandlung über deutsche Schelt-, Spott- und Schimpfwörter, alt-deutsche Verfluchungen und Flüche. 2. Aufl. 1885.

Die Strafen, welche über die Gotteslästerer im weitern Sinne verhängt wurden, waren nach Zeit und Ort verschieden. Während z. B. im Elsass nach dem 30jährigen Kriege auf jenes Vergehen Geldstrafen und bei Wiederholung Ausstellung am Schandpfahl, Abschneiden der Lippen und der Zunge, sowie Gefängnis gesetzt waren, wurde im Jahre 1565 einer aus Steffisburg, der auf Luzernerboden die Mutter Gottes beschimpft hatte, hingerichtet — was schon mehr konfessionelle Rachejustiz war. Die bei uns gewöhnliche Ahndung bestand darin, *dass der Flucher und Lästerer niederknien und den Erdboden küsself musste*, genauer: *dass er unverweilt auf dem Erdboden ein Kreuz ziehen, sich auf das-selbe niederlassen und es küsself musste*. Das *Kreuzziehen* wird in den Rechtsquellen abkürzungsweise gewöhnlich übergangen, und auch Osenbrüggen erwähnt es nicht; wir fanden es aber ausgesprochen in solothurnischen Quellen, wie es sich denn auch z. B. in schwyzerischen finden soll. Der Sinn jener ins Gebiet der phantasie- und poesievollen Strafrechtsgebräuche gehörenden Busse war die Selbstderniedrigung und -demütigung des Frevlers und damit die Versöhnung von Gottes oder Christi Majestät, die durch den in sakramentalen Begriffen sich bewegenden Fluch oder

Schwur so gröblich verletzt worden war. Die Ohrenzeugen desselben waren bei einer Geldbusse gehalten, den Lästerer zur Uebernahme dieses Strafaktes aufzufordern, von dem wir indessen ganz gut begreifen, dass ihn der Straffällige nicht besonders gerne verrichtete und dass es öfters eines sehr ernstlichen Zuredens oder eines mehr oder weniger nachdrücklichen Zwanges seitens der Umstehenden bedurfte, damit das Vergehen seine Sühne fand. Das Erdreich oder den Boden zu küssen, musste übrigens von den Umstehenden auch derjenige geheissen werden, der in der Kirche während den heiligen Aemtern schwatzte oder sonst Unfug trieb (Solothurn 1534 und 1540); Augen- und Ohrenzeugen, die sich in diesem Falle der gesetzlich gebotenen Mahnpflicht nicht unterzogen, kamen in den Käfig oder verfielen einer Geldbusse.

Der liebe Gott scheint aber schon damals den Menschen nicht alles nach ihrem Wunsch und Willen gefügt und sie damit unvorsichtigerweise ungeduldig gemacht zu haben; oder aber es waren die Leute schon damals teilweise so freidenkerisch und ungläubig, dass sie ihn nicht mehr so recht fürchteten. Sicher ist, dass die christlichen Obrigkeiten mit den Gotteslästerern viel zu schaffen hatten und dass sie je und je gegen die „ungewöhnlichen Schwür“ einschreiten und wegen des „gotzlästerlichen Schwörens“ oder „von der böss Gotslestrung und nüwen Swür oder anderer Misshändel halb“ an die Städte und Länder ihres Herrschaftsgebietes in abmahnendem und strafdrohendem Sinne schreiben mussten.

Ein ganz besonders konfiszierter Kerl hielt sich 1565/66 auf bernischem Boden auf. Am 30. Jan. 1566 schrieb nämlich der ehrenfeste Rat von Bern an seinen Vogt zu Laupen: Er möchte doch den Pauli Tröller gefänglich einzahlen und her nach Bern überführen lassen; denn er „hatt zu Bollingen im wirtshuß gröblich geschworen, und alls er durch den predicanen und andere den härd zekhüssen vermandt, hatt er inen geantwort: sy sollen im den hindern küssen; doch zulest, alls er getrungen worden, das er trich zekhüssen, hat er trutzlichen

gesprochen: ja, er welle söllichs dem ertrich und nit unserm hergot noch den schwytzern zliebi thün". — Dieses komische Intermezzo steht im bernischen Ratsmanual Nr. 368, S. 211.

Aus dem Umstande, dass sich der schlagfertige Pauli Tröller in Gegensatz nicht nur zu „unserm“, d. h. hier wohl: bernischen, Herrgott, sondern auch zu den „Schwytzern“ d. h. den Eidgenossen, stellte, sowie aus seinem gut alamannischen Namen und seiner Respektlosigkeit vor den bie- dern Leuten zu Bolligen und sogar ihrem trefflichen Pfarr- herrn Johannes, — der Geschlechtsname ist leider unbe- kannt —, der dort im altehrwürdigen Wirtshause sich von des Tages Last und Mühen erholte, oder in währender Ar- beitszeit sich auf neue Werke stärkte, möchten wir den Schluss ziehen, dass Tröller ein katholischer Reichsdeutscher war, und es käme dann in das Miniaturbildchen als breiter Hintergrund und dunkle Folie der politische Volksgegensatz zwischen Schwaben und Schweizern, der einige Jahrzehnte zuvor so blutig ausgetragen worden war und auf italieni- schen und andern Schlachtfeldern seither immer wieder neue Nahrung bekommen hatte.

Eine grössere politische oder kulturgeschichtliche Rolle wird indessen unser unerschrockener Pauli Tröller trotz sei- ner anerkennenswerten Gewandtheit in Fluchen und Stichel- reden kaum jemals gespielt haben, so dass wir der Aufgabe enthoben sein dürften, ihm weiter nachzugehen und uns, nicht ohne bleibenden Eindruck, nach dieser flüchtig ge- machten Bekanntschaft für immer von ihm verabschieden können.

---